

Testatexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
und Lagebericht

Hagnauer Gemeindewerke GmbH,
Hagnau

Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 09.03.2026 dem als Anlagen 1 bis 3 beigelegten Jahresabschluss der Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 4 beigelegten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Hagnauer Gemeindewerke GmbH

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hagnauer Gemeindewerke GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hagnauer Gemeindewerke GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen

gen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde geleg-

ten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG****Prüfungsurteile**

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.)* durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob der gesetzliche Vertreter seinen Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

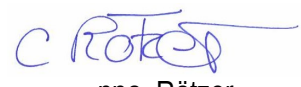
Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Stuttgart, den 09.03.2026



EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Hartmann
Wirtschaftsprüfer


ppa. Rötzer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Anlage 1

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Bilanz zum 31.12.2025

A k t i v a	31.12.2025		31.12.2024	P a s s i v a	31.12.2025		31.12.2024
	€	€	€		€	€	€
A. <u>Anlagevermögen</u>				A. <u>Eigenkapital</u>			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				I. <u>Stammkapital</u>	100.000,00		100.000,00
Konzessionsähnliche Rechte	9.510,00	9.510,00	16.642,00	II. <u>Kapitalrücklagen</u>	619.310,92		619.310,92
				III. <u>Gewinnvortrag</u>	471.089,66		450.372,91
II. <u>Sachanlagen</u>				IV. <u>Jahresüberschuss</u>	27.115,54		41.433,51
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	38.642,00		39.440,00	Summe Eigenkapital		1.217.516,12	1.211.117,34
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.648.982,00		2.678.852,00				
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.709,00		7.417,00	B. <u>Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse</u>		397.622,00	384.033,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		0,00				
		2.694.333,00	2.725.709,00	C. <u>Rückstellungen</u>			
Summe Anlagevermögen		2.703.843,00	2.742.351,00	1. Steuerrückstellungen	-		10.127,78
				2. sonstige Rückstellungen	27.470,95		24.944,40
B. <u>Umlaufvermögen</u>				Summe Rückstellungen		27.470,95	35.072,18
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	161.686,03		84.083,62	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.541.719,00		1.349.543,00
2. Forderungen gegen Gesellschafter	12.678,00		7.784,49	2. Erhaltene Anzahlungen	23,00		90,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	41.109,55		7.847,31	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.553,80		51.452,03
		215.473,58	99.715,42	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	150.150,83		5.325,06
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		450.276,15	243.525,26	5. Sonstige Verbindlichkeiten	24.767,03		46.241,07
Summe Umlaufvermögen		665.749,73	343.240,68	davon aus Steuern € 796,36 (i.Vj. € 792,09)			
				Summe Verbindlichkeiten		1.719.213,66	1.452.651,16
C. <u>Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten</u>		0,00	5.570,00	E. <u>Passiver Rechnungsabgrenzungsposten</u>		7.770,00	8.288,00
		<u>3.369.592,73</u>	<u>3.091.161,68</u>			<u>3.369.592,73</u>	<u>3.091.161,68</u>

Anlage 2

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 (01.01.2025 bis 31.12.2025)

	01.01.-31.12.2025		Vj.
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	590.819,75		597.185,63
2. sonstige betriebliche Erträge	7.602,93		1.965,05
		598.422,68	599.150,68
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	47.775,32		55.994,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	195.240,59		191.324,86
c) Konzessionsabgabe	38.612,85		28.062,34
		281.628,76	275.381,72
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	7.396,00		4.896,00
b) Soziale Abgaben	1.426,49		1.423,21
		8.822,49	6.319,21
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		167.372,57	169.319,85
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		68.491,34	63.248,63
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		33.094,42	26.441,64
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		10.591,31	16.276,87
10. Ergebnis nach Steuern		28.421,79	42.162,76
11. Sonstige Steuern		1.306,25	729,25
12. Jahresüberschuss		27.115,54	41.433,51

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

A N H A N G für das Geschäftsjahr 2025 (01.01. bis 31.12.)

I. Allgemeine Angaben

Die Hagnauer Gemeindewerke GmbH hat ihren Sitz in Hagnau am Bodensee und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau (HRB 700274).

II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt. Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267a HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem Gesamtkostenverfahren.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagengitter dargestellt (Anlage zum Anhang).

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme einer positiven Fortbestehensprognose.

III. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung hinsichtlich Ausweises, Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

1. Bilanz

a) Aktivseite

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Neuzugänge erfolgen seit dem Geschäftsjahr 2008 ausschließlich linear. Ältere bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden teilweise noch degressiv mit einem Satz von 30 % abgeschrieben. Bei unterjährigen Anlagenzugängen erfolgt die Abschreibung pro rata temporis.

Gasnetzdurchleitungen, Wasserleitungen und Hausanschlüsse werden i. d. R. über 30 Jahre abgeschrieben. Die Anlagen des erworbenen Stromnetzes werden mit den beizulegenden Restnutzungsdauern abgeschrieben.

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Von der Möglichkeit der Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis € 800 netto) wurde im Berichtsjahr soweit möglich Gebrauch gemacht.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zu Nominalbeträgen unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Eine Pauschalwertberichtigung wurde im Berichtsjahr nicht gebildet, da alle wesentlichen Forderungen zeitnah bezahlt waren.

Bei den Forderungen gegenüber Gesellschaftern handelt es sich überwiegend um die Abwasserabrechnung an die Gemeinde Hagnau.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit kleiner einem Jahr.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert bilanziert.

b) Passivseite

Das **Stammkapital** beträgt 100.000 EUR. Vom Gewinn des Vorjahres in Höhe von 41.433,51 EUR wurden gemäß Gesellschafterbeschluss vom 30. Juni 2025 20.716,75 EUR an die Gesellschafter Gemeinde Hagnau und Stadtwerk am See GmbH & Co. KG zu den jeweiligen Gesellschafteranteilen am 01. Juli 2025 ausgeschüttet und der Restbetrag auf neue Rechnungen vorgetragen.

Die Sonderposten für **empfangene Ertragszuschüsse** (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge) werden ab dem Geschäftsjahr 2017 als Sonderposten ausgewiesen und werden korrespondierend zu den Nutzungsdauern der Anlagegüter erfolgswirksam aufgelöst.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Berichtsjahr die Prüfung des Jahresabschlusses, Erstellung der Steuererklärungen, ausstehende Rechnungen sowie eine Rückstellung für Stilllegung und Rückbau der Gasnetze. Die Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie decken die erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessenem Umfang ab.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** betreffen zu einem wesentlichen Teil Leistungsverbindlichkeiten aus laufender Verrechnung gegenüber der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Überlingen und die Konzessionsabgabe Wasser an die Gemeinde Hagnau.

In dem Posten **passiver Rechnungsabgrenzungsposten** sind die Nutzungsrechte für Telekommunikationskabel enthalten, die über eine Laufzeit von 25 Jahren linear aufgelöst werden.

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr und unter fünf Jahren	über fünf Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.542	208	941	393
(Vorjahr)	(1.350)	(167)	(997)	(186)
Erhaltene Anzahlung auf Be- stellung	0	0	0	0
(Vorjahr)	(0)	(0)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten aus Liefe- rung und Leistungen	3	3	0	0
(Vorjahr)	(51)	(51)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	150	150	0	0
(Vorjahr)	(5)	(5)	(0)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	25	25	0	0
(Vorjahr)	(46)	(46)	(0)	(0)
Gesamt	1.719	385	941	393
(Vorjahr)	(1.452)	(269)	(997)	(186)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

In den **Umsatzerlösen** sind im Berichtsjahr im Wesentlichen Einnahmen aus der Wasserabgabe in Höhe von 375,6 TEUR enthalten. 171,7 TEUR entfallen auf Pacht- und Mieteinnahmen. Die Pachteinahmen resultieren im Wesentlichen aus der Verpachtung des Gasnetzes an die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Überlingen und der Verpachtung des Stromnetzes an die Netze BW GmbH, Stuttgart. Zudem sind Erlöse aus der Auflösung des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von 20,4 TEUR enthalten.

Im **Materialaufwand** sind im Wesentlichen die Aufwendungen für Fremdleistungen wie technische Betriebsführung (67,2 TEUR) und Instandhaltungsarbeiten (122,4 TEUR) enthalten sowie Bezug von Energie (Strom Wasserwerk) und Wasser (Wasserpfeffnig).

Periodenfremde negative Erträge aus der Endabrechnung Pacht Strom für Jahr 2024 fielen mit 4,1 TEUR an. Periodenfremde Aufwendungen fielen nicht an.

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten u. a. Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung in Höhe von 46,0 TEUR. Die kaufmännische Betriebsführung wird von der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Überlingen, durchgeführt.

IV. Ergänzende Angaben

Derivate Finanzinstrumente: Als derivative Finanzinstrumente werden Zinsswaps zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Reine Handelspositionen mit dem Ziel der Ertragsoptimierung werden nicht eingegangen. Variable Zinssätze werden in fixe Zinssätze getauscht. Der Marktwert der Zinsswaps beträgt zum Bilanzstichtag rd. -12 TEUR. Die Ermittlung des Marktwerts erfolgt auf Basis aktueller Marktdaten durch bankinterne Bewertungsmodelle der begebenden Bank. Aufgrund § 254 HGB wird der Zinsswap in Verbindung mit dem entsprechenden Grundgeschäft (Darlehen zum Stichtag i.H.v. 260 TEUR) im Rahmen eines micro-hedge als verlustfreie Bewertungseinheit behandelt; ein Ansatz in der Bilanz entfällt.

Geschäftsführer war im Berichtsjahr Herr Mark Kreuscher, Salem, im Hauptberuf Bereichsleiter Netze bei der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Überlingen.

Mit Ausnahme des Geschäftsführers, beschäftigt die Gesellschaft keine Mitarbeiter. Unter Anwendung der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird die Gesamtvergütung nicht offengelegt.

Zum Jahresende bestanden keine Bestellobligos. Aus dem Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung bestehen jährliche Verpflichtungen in Höhe von mindestens 46 TEUR und aus der technischen Betriebsführung 67,2 TEUR.

Wesentliche, nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen wurden im Geschäftsjahr 2025 nicht getätigt.

Die Honorare des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 betragen wie folgt: Abschlussprüfungsleistungen rd. 5,0 TEUR und 0,3 TEUR für weitere Bestätigungsleistungen.

V. Konzernverhältnis

Die Hagnauer Gemeindewerke GmbH wird als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss der Technischen Werke Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen (Muttergesellschaft der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG), einbezogen. Der Konzernabschluss der TWF stellt sowohl den kleinsten wie auch den größten Konsolidierungskreis dar und wird im Unternehmensregister veröffentlicht.

VI. Angabe nach § 6b Abs. 2 EnWG

Die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG entrichtet an die Hagnauer Gemeindewerke GmbH Pachtentgelte für das Jahr 2025 in Höhe von 106,7 TEUR. Für die kaufmännische Betriebsführung an die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG entrichtet die Hagnauer Gemeindewerke GmbH im Jahr 2025 46,0 TEUR.

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

VII. Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2025 zur Hälfte an die Gesellschafter auszuschütten und zur anderen Hälfte auf neue Rechnungen vorzutragen.

Hagnau, den 06.03.2026



Mark Kreuscher
Geschäftsführer

Anlage 3/Seite 6

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungswerte					Wertberichtigungen					Buchrestwerte	
	Anfangsstand 01.01.2025 €	Zugang + €	Abgang - €	Umbuchungen +/- €	Endstand 31.12.2025 €	Anfangsstand 01.01.2025 €	Zugang + €	Abgang - €	Umbuchungen +/- €	Endstand 31.12.2025 €	zum 31.12.2025 €	zum 31.12.2024 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Konzessionsähnliche Rechte	142.640,35	0,00	0,00	0,00	142.640,35	125.998,35	7.132,00	0,00	0,00	133.130,35	9.510,00	16.642,00
Summe I	142.640,35	0,00	0,00	0,00	142.640,35	125.998,35	7.132,00	0,00	0,00	133.130,35	9.510,00	16.642,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	309.310,02	0,00	0,00	0,00	309.310,02	269.870,02	798,00	0,00	0,00	270.668,02	38.642,00	39.440,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.982.242,12	134.091,12	14.936,37	0,00	6.101.396,87	3.303.390,12	158.734,57	9.709,82	0,00	3.452.414,87	2.648.982,00	2.678.852,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.131,13	0,00	0,00	0,00	33.131,13	25.714,13	708,00	0,00	0,00	26.422,13	6.709,00	7.417,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe II	6.324.683,27	134.091,12	14.936,37	0,00	6.443.838,02	3.598.974,27	160.240,57	9.709,82	0,00	3.749.505,02	2.694.333,00	2.725.709,00
Anlagevermögen - Gesamt	6.467.323,62	134.091,12	14.936,37	0,00	6.586.478,37	3.724.972,62	167.372,57	9.709,82	0,00	3.882.635,37	2.703.843,00	2.742.351,00

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis Lagebericht

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau	1
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024.....	1
1 Grundlagen des Unternehmens	2
1.1 Geschäftsmodell	2
1.2 Ziele und Strategien	2
1.3 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.....	3
2 Wirtschaftsbericht.....	3
2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	3
2.2 Geschäftsverlauf	3
2.3 Wirtschaftliche Entwicklung	4
2.3.1 Ertragslage	4
2.3.2 Vermögens- und Finanzlage	5
2.4 Bericht zu einzelnen Geschäftsbereichen.....	5
3 Personalbericht	6
4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht.....	6
4.1 Prognosebericht.....	6
4.2 Risikobericht.....	7
4.3 Chancenbericht	7

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1 Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell

Die Geschäftsfelder der Hagnauer Gemeindewerke GmbH (HGW) bestanden im Jahr 2025 aus dem Betrieb der Wasserversorgung, der Verpachtung des Niederspannungsstromnetzes in der Gemeinde Hagnau an die Netze BW GmbH, Stuttgart, der Verpachtung des Gasnetzes in der Gemeinde Hagnau an das Stadtwerk am See GmbH & Co. KG (SWSee) in Friedrichshafen, der Betriebsführung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Hagnau und damit verbundene Dienstleistungen, sowie der Vermietung von Telekommunikationsinfrastruktur in der Gemeinde Hagnau an den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg. Nach dem Gesellschaftsvertrag der HGW ist Gegenstand des Unternehmens jede Art der Beschaffung und gewerblichen Nutzung von Energien und Wasser sowie Energieanlagen, insbesondere die Versorgung mit Energien und Wasser sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen einschließlich Leitungsbau.

Das „Rekommunalisierungsprojekt“ einer kleinen ländlichen Gemeinde mit regionalen Versorgungsunternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge entwickelt sich weiter positiv. Als sehr kleines Stadtwerk arbeiteten wir effizient und erbringen so eine nachhaltige Rendite auf das Kapital unserer Gesellschafter.

1.2 Ziele und Strategien

In den ersten Jahren lag der Schwerpunkt des Unternehmens im Aufbau des Gasnetzes in der Gemeinde Hagnau und der damit einhergehenden partiellen Sanierung des Wasserleitungsnetzes und der Hausanschlüsse. Die Gaserschließung war im Wesentlichen im Jahr 2011 abgeschlossen. In den Jahren 2012 und 2013 war das dominierende Projekt die Sanierung des Wasserhochbehälters. Zum 01.01.2016 erwarb das Unternehmen das Niederspannungsstromnetz in der Gemeinde Hagnau von der Netze BW GmbH. Im Berichtsjahr 2016 mussten wir negative Einmaleffekte resultierend aus der Stromnetzübernahme verarbeiten.

Aufgrund der Beschränkung unserer Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Hagnau haben wir kein Wachstum in unseren Geschäftsfeldern. Sowohl im Jahr 2025 als auch in den Folgejahren gehen wir von konstanten Umsätzen in den einzelnen Sparten Wasser, Gas, Strom und Telekommunikation aus. Ziel ist weiterhin eine nachhaltige, regulatorische optimierte Netzbewirtschaftung, die in enger Abstimmung mit unseren Netzpächtern der SWSee und der Netze BW stattfindet.

Wie die gesamte Branche haben auch wir weitere Herausforderungen zu bewältigen: Einerseits rechtliche und regulatorische Änderungen wie beispielsweise die Senkung der EK-Verzinsung in den Energienetzen und zum anderen die Auswirkungen des Klimawandels, die auch den Bodensee und die Dekarbonisierung betrifft. Weiterhin erschwerend sind nach wie vor die fehlende Planungssicherheit bei politischen Entscheidungen.

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1.3 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtumsatz von 610 TEUR haben wir mit erzielten 590 TEUR um rund 20 TEUR unterschritten.

Für das Geschäftsjahr 2026 planen wir einen Gesamtumsatz von 584 TEUR.

Der Jahresüberschuss 2025 liegt mit 27,1 TEUR um 11,2 TEUR unter dem Planwert. Für das Geschäftsjahr 2026 rechnen wir mit einem Überschuss von 29 TEUR.

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt 36,13 %. Damit liegt sie 3,05 % unter dem Vorjahreswert und 4,58 % unter Plan. Für das Jahr 2026 wird eine Quote von ungefähr 40,96% erwartet.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2025 betrug das Bruttoinlandsprodukt Deutschlands rund 4,47 Billionen Euro, nominal ist das BIP also kräftig gestiegen. Dies liegt allerdings in der Inflation begründet, preisbereinigt befindet sich die deutsche Wirtschaft weiterhin am Rande einer Stagnation, das reale Bruttoinlandsprodukt wuchs gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Prozent. In den beiden Vorjahren ging die Wirtschaftsleistung um 0,5 Prozent und um 0,9 Prozent zurück; dass die Wirtschaft in Deutschland zwei Jahre in Folge schrumpfte, kam zuletzt vor über 20 Jahren vor.

2.2 Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2025 verlief weitgehend planmäßig. Der Wasserabsatz verringerte sich auf 118.919 m³ und liegt damit leicht unter dem Vorjahreswert von 119.643 m³.

Die Pachterlöse im Gasbereich liegen rund 16 TEUR unter dem Plan. Diese Abweichung wurde aber bereits im Forecast berücksichtigt.

Für die künftige Stilllegung und den Rückbau des Gasverteilnetzes wurden zum 31.12.2025 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 7,8 TEUR gebildet. Die Verpflichtung resultiert aus Anforderungen zur Stilllegung und Entfernung von Anlagen nach deren endgültiger Außerbetriebnahme. Angesichts der angestrebten Klimaneutralität bis 2045 (Baden-Württemberg: 2040) wurde die Bewertung auf Basis eines voraussichtlichen Stilllegungszeitpunkts/Rückbaubeginnzeitpunkts im Jahr 2040 vorgenommen. Der erwartete Erfüllungsbetrag wird unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen ermittelt und bis zum voraussichtlichen Ende der Nutzung im Jahr 2040 zeitanteilig angesammelt. Die Abzinsung erfolgt gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz.

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

2.3 Wirtschaftliche Entwicklung

2.3.1 Ertragslage

Gewinn- und Verlustrechnung	Ist 2024 TEUR	Plan 2025 TEUR	Ist 2025 TEUR	Abw. Ist/Plan 2024 TEUR
Umsatzerlöse	597	610	591	-19
Sonstige Erträge	2	0	8	8
Materialaufwand	-275	-269	-282	-13
Personalaufwand	-6	-7	-9	-2
Abschreibungen	-169	-173	-167	6
Sonstige Aufwendungen	-63	-64	-68	-5
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-26	-46	-33	12
Steuern	-16	-13	-11	2
Ergebnis nach Steuern	42,13	39	28	-11
Sonstige Steuern	-1	-1	-1	-1
Jahresüberschuss	41,40	38	27	-11

Das Geschäftsjahr 2025 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 27,1 TEUR ab und liegt somit unter dem Wirtschaftsplanansatz von 38,3 TEUR.

Die Umsatzerlöse liegen 2025 mit insgesamt 590 TEUR um 19,3 TEUR unter Plan und 6,4 TEUR niedriger als im Vorjahr. Die Wassererlöse liegen mit 390,5 TEUR ca. 7 TEUR unter Plan. Die Erlöse in der Gasversorgung sind im Jahr 2025 mit 119,2 TEUR ca. 16 TEUR unter Plan. In der Stromversorgung haben wir von der Netze BW eine Rückzahlung für die Pachtabrechnung 2024 in Höhe von 4,1 TEUR erhalten. Die Pachtabrechnung für das Jahr 2025 liegt voraussichtlich bei 62,4 TEUR, was einer Reduzierung um 4,1 TEUR gegenüber dem Vorjahr entspricht. Wir liegen 1,9 TEUR unter Plan.

Die Konzessionsabgabe in der Sparte Gasversorgung liegt auf normalem Niveau mit 2,5 TEUR. Die Konzessionsabgabe in der Sparte Wasser beträgt 36,1 TEUR und ist somit 10,6 TEUR höher als im Vorjahr. Die Konzessionsabgabe Wasser wird nicht in voller Höhe an die Gemeinde Hagnau bezahlt, da ansonsten der Mindesthandelsbilanzgewinn in der Sparte Wasser nicht erreicht wird.

Die Konzessionsabgabe für die Stromversorgung wird vom Pächter des Stromnetzes direkt an die Gemeinde Hagnau entrichtet.

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

2.3.2 Vermögens- und Finanzlage

Bilanz	Ist 2024 TEUR	Plan 2025 TEUR	Ist 2025 TEUR	Abw. Ist/Plan 2024 TEUR
Anlagevermögen	2.742	2.899	2.704	-196
Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel)	100	120	215	95
Liquide Mittel	244	2	450	448
Rechnungsabgrenzungsposten	6	0	0	0
Aktiva	3.091	3.022	3.370	348
Eigenkapital	1.211	1.230	1.218	-12
Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse	384	361	398	37
Rückstellungen	35	20	27	7
Verbindlichkeiten	1.453	1.402	1.719	317
Rechnungsabgrenzungsposten	8	9	8	-1
Passiva	3.091	3.022	3.370	348

Das Sachanlagevermögen der Gesellschaft zum 31.12.2025 hat sich mit 2.704 TEUR gegenüber dem Vorjahr um 38,5 TEUR verringert. Die Verbindlichkeiten in Höhe von 1.719 TEUR erhöhen sich um 266,6 TEUR zum Vorjahr.

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft liegt mit 36,13 % unter dem Niveau des Vorjahres mit 39,18%.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert 100 TEUR.

2.4 Bericht zu einzelnen Geschäftsbereichen

Das Ergebnis vor Steuern in der Sparte Wasserversorgung beträgt 19,82 TEUR liegt damit nahezu auf dem Vorjahresniveau von 19,14 TEUR.

Gegenüber dem Wirtschaftsplan fällt das Ergebnis in der Sparte Wasser um 1 TEUR geringer aus.

Aufgrund des geringeren Materialaufwands kann die Konzessionsabgabe Wasser um 17,2 TEUR höher als geplant an die Gemeinde abgeführt werden.

Die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Wasser in Höhe von 376 TEUR resultieren aus einer verkauften Menge von 118.919 m³ (Vorjahr 119.643 m³).

Das Ergebnis vor Steuern in der Sparte Stromversorgung beträgt -9,68 TEUR und liegt damit um 22 TEUR unter dem Vorjahreswert. Wesentliche Ursache hierfür ist die finale Pachtabrechnung für das Jahr 2023, die mit einem Mehrergebnis von 9 TEUR in das Jahr 2024 eingeflossen ist. Zudem führte die endgültige Pachtabrechnung 2024 zu einer Ergebnisbelastung von 4 TEUR im Jahr 2025. Darüber hinaus fiel die Abschreibung im Geschäftsjahr 2025 um 4 TEUR höher aus.

Das Ergebnis vor Steuern in der Sparte Gasversorgung beträgt 18,3 TEUR und liegt damit um 1,58 TEUR über dem Vorjahreswert.

Das Gasnetz in der Gemeinde Hagnau ist zu 100 Prozent erschlossen. Sollte es keine Erweiterungen über Baugebiete geben, haben wir mit rückläufigen Abschreibungen und damit auch rückläufigen Pachtzahlungen zu rechnen.

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Es wird eine Konzessionsabgabe im Bereich Gas in Höhe von ca. 2,5 TEUR ausgeschüttet.

3 Personalbericht

Die HGW verfügt über kein operatives Personal. Es ist aktuell nur ein Geschäftsführer auf der Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt.

4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognosebericht

Für das Jahr 2026 und die Folgejahre bis 2030 erwarten wir leicht steigende Umsatzerlöse aufgrund der Anpassung der Investitionen ins Stromnetz durch die Energiewende und damit verbunden steigende Pachterlöse. Eine Überprüfung der Wasserentgelte erfolgt i.d. Regel alle drei Jahre in Verbindung mit der Neuverhandlung von Betriebsführungsverträgen und Energielieferverträgen. Die nächste Überprüfung und ggf. Neukalkulation der Wasserentgelte erfolgt im Jahr 2026. Durch den aktuell weiteren Breitbandausbau des GVV Meersburg im Gemeindegebiet gehen wir auch bei der Vermietung der Telekommunikationsinfrastruktur von leicht erhöhten Mieteinnahmen aus.

Für 2026 planen wir mit einem Umsatz von 584 TEUR und einem Jahresüberschuss von 29 TEUR.

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des Unternehmens liegt in den folgenden Jahren energiewendebedingt im Bereich der Stromversorgung und in der Wasserversorgung.

Grundsätzlich müssen wir aufgrund der steigenden Zinspolitik auch die Neuverschuldung der Gesellschaft im Blick haben und somit ist eine Priorisierung der Investitionsmittel heute noch wichtiger. Im Jahr 2026 planen wir in der Stromversorgung, die 20kv Kabelerneuerung Bitze-Torkel und die Verlegung der Hauptkabel von UST Friedhof NSP in Richtung Kreuzäckerweg.

In der Wasserversorgung ist für das Jahr 2026 die Aufrüstung der Druckminderschächte sowie für die Jahre 2027 bis 2028 die Sanierung der Betriebsbehälter und für das Jahr 2029/2030 die Innenbeschichtung der Filterkessel vorgesehen.

Im Gasnetz sind nur kleinere Erweiterungen für 2026 vorgesehen.

Aufgrund der energiepolitischen Zielsetzungen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 (Baden-Württemberg: 2040) wird die Gesellschaft im Jahr 2026 die voraussichtlichen Nutzungsdauern ihres Gasverteilnetzes inkl. beispielsweise Übergabestationen und Hausanschlüsse überprüfen. Die Überprüfung könnte dazu führen, dass die handelsrechtliche Abschreibungsdauer anzupassen ist, um der absehbaren Beendigung der Erdgasversorgung ausreichend Rechnung zu tragen.

Hagnauer Gemeindewerke GmbH, Hagnau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

4.2 Risikobericht

Wir erstellen regelmäßig einen Risikobericht, in dem wir erkennbare und vorhandene Risiken bewerten, insbesondere um bestandsgefährdende Risiken zu identifizieren. In Anlehnung daran sehen wir vor allem folgende Gefahren:

- Durch die Klimaveränderung steigen die Risiken von Unwettern und Naturkatastrophen auch in unserer Region rechnen wir künftig mit höheren Schäden und Folgewirkungen.
- Wir rechnen ab der dritten Anreizregulierungsperiode mit niedrigeren Erlösobergrenzen für die Strom- und Gasnetze.

Gerade die klimatischen Veränderungen im Bodensee führen aktuell schon zu größeren Aufwendungen und Investitionen gerade in der Sparte Wasserversorgung.

Wir gehen davon aus, dass allgemeine Kostensteigerungen durch Steigerung der Wasserpreise kompensiert werden. Das gleiche gilt für die Sparte Gas. Steigende Kosten werden über höhere Pachterlöse kompensiert.

Die Höhe der Rückstellung für die künftige Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen unterliegt erheblichen Schätzunsicherheiten, da sie u.a. maßgeblich von der rechtlichen Auslegung von Konzessionsverträgen (Rückbaupflicht vs. Verbleib im Boden) sowie der Entwicklung von Baupreisindizes und Abzinsungssätzen abhängt. Sollte eine Stilllegung oder ein Rückbau tatsächlich gefordert werden, könnten die tatsächlichen Kosten die aktuell gebildete Rückstellung deutlich übersteigen. Wir begegnen diesem Risiko durch eine kontinuierliche Überwachung.

4.3 Chancenbericht

Für unsere Aktivitäten sehen wir folgende Chancen:

- Durch den Breitbandausbau des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg können wir unsere Leerrohrinfrastruktur zukünftig weiter wirtschaftlich vermarkten.
- Durch die Beauftragung mit der Betriebsführung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Hagnau leisten wir nun einen weiteren Beitrag für die kommunale Daseinsfürsorge.

Hagnau, den 06.03.2026



Mark Kreuscher
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.